

## AUFSTEHEN

*Politik braucht Druck von unten.  
Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen  
und ein gutes Leben für alle.  
Mach mit – etwa bei Protestaktionen gegen Sozial-  
abbau und Umverteilung von unten nach oben.*

Vom Taschengeld, das ein Jugendlicher bei der Teilnahme an einem **Jugendfreiwilligendienst** erhält, ist ein Beitrag in Höhe von 175 € anrechnungsfrei.

**Geldgeschenke** anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste werden nicht als Einkommen angerechnet, wenn sie den Betrag von 3.100 € nicht überschreiten.

**Taschengeld**, das z.B. monatlich von der Großmutter an das Kind gezahlt wird, wird nicht angerechnet, wenn der Betrag 30 € im Monat nicht überschreitet.

### NICHT ZU BERÜCKSICHTIGENDE EINKOMMEN (MÜSSEN ABER ANGEGEBEN WERDEN) SIND:

- 100 € monatlich aus Erwerbseinkommen bei Sozialgeldempfängern unter 15 Jahren (wenn die/der Jugendliche z.B. Zeitungen austrägt und sich was hinzuverdient).
- 1.200 € aus einem Ferienjob von Schüler/innen, die allgemein bildende oder berufsbildende Schulen besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Diese Einkünfte sind nur geschützt, wenn der Ferienjob nicht länger als 4 Wochen im Jahr dauert. Er kann aber z.B. auf zwei Wochen Oster- und zwei Wochen Sommerferien aufgeteilt werden. Übersteigt das Einkommen die Grenze von 1.200 €, wird das restliche Geld wie oben als Einkommen angerechnet.
- Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Jahres 100 Euro nicht übersteigen.
- Vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber zahlt.

Daneben gibt es noch eine Reihe sogenannter zweckbestimmter Leistungen, die nicht als Einkommen beim Alg II-Bezug angerechnet werden dürfen, diese Leistungen sind jedoch sehr speziell und können hier nur auszugsweise dargestellt werden:

- Blindengeld nach dem Landesblindengesetz
- Gehörlosengeld
- Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für Behinderte
- Ausbildungsgeld (SGB III) für den Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für Behinderte.

### RAT & HILFE

- Ratgeber: „Hartz IV - Tipps und Hilfen des DGB“, Stand 2013, Bezug: [www.dgb-bestellservice.de](http://www.dgb-bestellservice.de)
- Hinweise zum Alg II-Antrag, Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps und Mustertexte etwa für Widersprüche stehen auf unserer Internetseite: [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: [www.verdi-erwerbslosenberatung.de](http://www.verdi-erwerbslosenberatung.de)
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft erfragen.
- DGB-Bundesvorstand: „111 Tipps“ zum Alg II ([www.bund-verlag.de](http://www.bund-verlag.de)).
- Leitfaden „Alg II / Sozialhilfe von A–Z“ ([www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de))

INFO 612

Stand: März 2015



Informationen zum

## ARBEITSLOSENGELD II

### ANRECHNUNG VON EINKOMMEN BEI KINDERN IM SGB II

Was gilt als Einkommen?

Wie wird Einkommen auf  
Sozialgeld angerechnet?

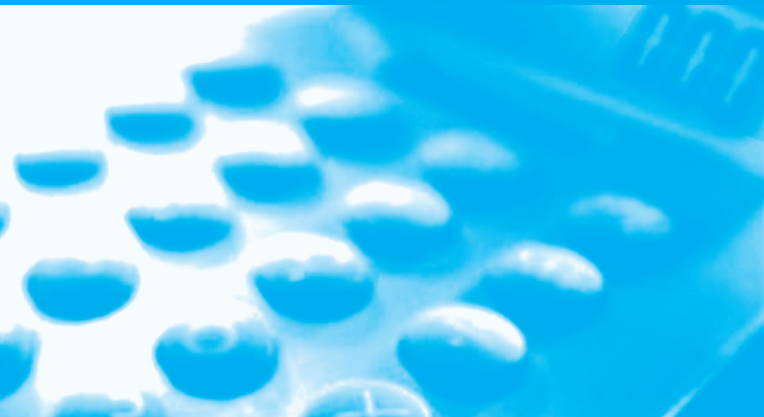


IMPRESSUM: V.I.S.D.P.: HORST SCHMITTHENNER, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLOSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSSTELLE, ALTE JAKOBSTR. 149, 10969 BERLIN, TEL. 030 / 86 876700, TEXT: ANGELIKA KLAHR, GESTALTUNG: WWW.SUP-BI.DE



Koordinierungsstelle  
gewerkschaftlicher  
Arbeitslosengruppen

gefördert von  
Hans Böckler  
Stiftung



Kinder die in Bedarfsgemeinschaften (BG) leben, in dem es mindestens eine erwerbsfähige Person gibt, die Arbeitslosengeld (Alg II) erhält, haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, auf das so genannte Sozialgeld:

### KINDERREGELSATZ (SOZIALGELD) AB 1.1.2014

0 bis 5 Jahre	6 bis 13 Jahre	14 bis 17 Jahre
234 Euro	267 Euro	302 Euro

Zusätzlich erhalten Kinder einen Anteil der Kosten der Unterkunft (KdU), der jedoch von der Personenanzahl in der BG und der Höhe der Warmmiete abhängig ist. Beim Sozialgeld wird wie beim Alg II Einkommen angerechnet, das heißt vom Leistungsanspruch abgezogen.

**BEISPIEL:** Ausbildungsvergütung eines 17-jährigen:  
 Bruttoeinkommen 600 €

600 € minus	100 € (Grundfreibetrag)
100 € bis 600 € = 500 € (davon 20 %)	= 100 €
<b>Freibetrag =</b>	<b>200 €</b>
Bruttoentgelt	600 €
Nettoeinkommen	495 €
./. Freibetrag (aus brutto)	200 €
<b>= anzurechnendes Einkommen</b>	<b>295 €</b>

Dieses Einkommen wird nun vom Bedarf 296 € plus z.B. 140 € KdU = 442 € abgezogen.

Wenn die Kosten für Ausbildungsmaterial und Fahrkosten den Grundfreibetrag übersteigen, kann auch ein höherer Betrag abgesetzt werden (Nachweis erforderlich).

## LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

*Teurere Lebensmittel, steigende Strompreise – für viele reicht es immer weniger zum Leben. Besonders eng wird es für Menschen, die von Hartz IV leben müssen.*

*Das Arbeitslosengeld II (Alg II) ist viel zu wenig für zu viele. Es bedeutet Ausgrenzung und Armut.*

*Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.*

*Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das Alg II und Sozialgeld informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen. Dieses Faltblatt informiert über die Anrechnung von Einkommen bei Kindern unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft (BG = siehe Faltblatt 603). Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.*



## WAS IST EINKOMMEN?

Dazu gehören alle Einnahmen

- Arbeitsentgelt aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Ausbildungsvergütung)
- Kindergeld
- Waisen-/Halbwaisenrenten
- Kinderwohngeld
- Einkommen aus Teilnahme an einem Jugendfreiwilligendienst
- Unterhaltszahlungen (auch Unterhaltsvorschuss)
- Geldgeschenke
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG.

Da die Anrechnung von BAB und BAföG auf das Sozialgeld jedoch sehr kompliziert ist, kann in diesem Flyer nicht darauf eingegangen werden.

## ANRECHNUNG VON AUSBILDUNGSVERGÜTUNG ODER LOHN/GEHALT

Der Freibetrag für Erwerbseinkommen wird vom Bruttoeinkommen berechnet und dann vom Nettoeinkommen abgezogen. Es gilt ein Grundfreibetrag von 100 € (pauschal). Wer also nur 100 € im Monat dazuverdient, kann dieses Nebeneinkommen vollständig behalten. Der Freibetrag beläuft sich zusätzlich für jeden Euro über 100 € auf:

- bis 1.000 € gelten 20 % (0,20 € von 1 €)
- von 1.000 € bis 1.200 € gelten 10 % (0,10 € von 1 €)
- von 1.200 € bis 1.500 € gelten weitere 10 %, jedoch nur für Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind (0,10 € von 1 €).

Darüber liegendes Einkommen wird voll angerechnet.

**Kindergeld, Waisenrente und Unterhaltszahlung (auch Unterhaltsvorschuss)** wird als Einkommen vollständig auf das Sozialgeld angerechnet. Eine Pauschale in Höhe von 30 € kann nur davon abgezogen werden, wenn das minderjährige Kind nachweislich eine gesetzlich vorgeschriebene private Versicherung abgeschlossen hat. Bei volljährigen Kindern ist ein Nachweis nicht erforderlich.

Nach dem obigen Beispiel erhält die/der Auszubildende Kindergeld in Höhe von 184 €. Dann ergibt sich ein Bedarf in Höhe von 442 € minus 295 € anzurechnendes Erwerbseinkommen minus 184 € Kindergeld = Anspruch auf Sozialgeld in Höhe von minus 37 €. Damit liegt das Einkommen des Kindes über den Bedarf an Sozialgeld. Das zuviel vorhandene Kindergeld des Kindes wird bei dem Kindergeldberechtigten abgezogen.

### Beispiel Kindergeld und Unterhalt bei einem 12-jährigen Kind:

Bedarf = 267 € plus z.B. 150 € KdU minus Kindergeld 184 € minus Unterhalt 100 € = 133 € Sozialgeld. Damit liegt das Einkommen des Kindes unter den Bedarf an Sozialgeld.

Wenn ein Kind seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten kann, dann ist es nicht bedürftig und fällt aus der Bedarfsgemeinschaft heraus.